

## Absenzen-Reglement

### 1. Grundsätzliches

Rechtliche Grundlage des Absenzen-Reglements bilden namentlich das Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11), die Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RB 411.111) sowie das Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement; RB 411.115).

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und aller obligatorischen Schulveranstaltungen (Klassenlager, Projektstage, Schulreisen, Sporttage etc.) verpflichtet.

Nur wichtige Gründe können eine Schulabsenz entschuldigen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Festen oder Traueranlässen (§ 46 Abs. 1 VG).

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt (§ 46 Abs. 2 VG i.V.m. § 5 Abs. 3 Zeugnisreglement).

### 2. Meldung von unvorhersehbaren Absenzen

Unvorhersehbare Absenzen wie Krankheit oder Unfall sind der Klassenlehrperson so rasch als möglich zu melden. Mündlichkeit genügt.

Dauert die unvorhersehbare Absenz länger als fünf Unterrichtstage, ist sie der Schulleitung zu melden. Diese kann Nachweise zum Grund und der Dauer der Verhinderung verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, gilt die Absenz als unentschuldigt.

### 3. Dispensgesuch und Entscheid bei vorhersehbaren Absenzen

Für vorhersehbare Absenzen ist unter Beilage relevanter Unterlagen (z.B. Kopie der Einladung für einen Familienanlass, Kopie des Anmeldeformulars für eine Sportveranstaltung) ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss von einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

Dispensgesuche bis zu einem Unterrichtstag sind bei der Klassenlehrperson einzureichen. Gesuche für Dispensationen von mehr als einem Unterrichtstag sind der Schulleitung einzureichen.

Gesuche für vorhersehbare Absenzen bis drei Unterrichtstage sind mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen. Gesuche für Absenzen von mehr als drei Unterrichtstagen sind mindestens einen Monat im Voraus einzureichen.

Gesuche, die der Ferienverlängerung dienen können, sind immer der Schulleitung vorzulegen.

Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine etc. dürfen nur ausnahmsweise in die Unterrichtszeit gelegt werden.

Mangelhafte Gesuche (z.B. keine Schriftform, keine Beilage, nicht fristgerecht) werden nicht bewilligt. Es besteht die Möglichkeit, ein verbessertes Gesuch einzureichen.

Über Dispensgesuche bis zu einem Unterrichtstag entscheidet die Klassenlehrperson. Über Gesuche ab einem Unterrichtstag entscheidet die Schulleitung.

Beim Entscheid über das Gesuch sind namentlich der Grundsatz der generellen Schulpflicht, der Anspruch auf Gleichbehandlung und die bestmögliche Wahrung der Kindsinteressen wegleitend.

Der Entscheid erfolgt schriftlich auf dem einzureichenden Formular an die gesuchstellende Person.

Die für den Entscheid zuständige Person orientiert die vom Gesuch betroffenen Lehrpersonen.

#### **4. Jokertage**

Jokertage erlauben es den Schülerinnen und Schülern, an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernzubleiben (§ 46 Abs. 1a VG).

Die Meldung der Jokertage erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson bis spätestens am Vortag um 17.00 Uhr. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, dass die Klassenlehrperson bis zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von der Meldung genommen hat. Andernfalls gilt der Jokertag als unentschuldigte Absenz.

Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen. Prüfungen werden nachgeholt.

Grundsätzlich bestehen keine Sperrdaten. Als Ausnahmen gelten Schulverlegungen (Lager, Schulreisen etc.) und vorgängig in der Jahresplanung den Erziehungsberechtigten mitgeteilte definierte Schulanlässe (z.B. Projektwochen).

#### **5. Verstösse gegen das Absenzenwesen**

Jede nicht ordnungsgemäss gemeldete, nicht bewilligte oder nicht wahrheitsgemäss begründete Absenz gilt als unentschuldigt. Lehrpersonen melden unentschuldigte Absenzen der Schulleitung. Diese informiert die Behörde.

Die Behörde kann bei Pflichtverletzungen der Erziehungsberechtigten im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen eine Busse beantragen (§ 23 VG).

#### **6. Inkrafttreten**

Das Absenzen-Reglement tritt auf 01. August 2016 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Behördensitzung vom 2016

Die Präsidentin:

Der Aktuar: